

23-6431.3-1-4861

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Tektur zur Plangenehmigung für die Wiederherstellung des ursprünglichen natürlichen Ufers der Großen Laber auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 131/2, Gemarkung Niedereulenbach, Stadt Rottenburg a.d.Laab, im Bereich der Außenmauer eines Flachlagers in der Nähe der Stau- und Triebwerksanlage Gallimühle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 146, Gemarkung Niedereulenbach, Stadt Rottenburg a.d.Laab

### **Standortbezogene Vorprüfung**

Herr Josef Stigler beantragt eine Tektur zur Erteilung einer Plangenehmigung für die Wiederherstellung des ursprünglichen natürlichen Ufers der Großen Laber auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 131/2, Gemarkung Niedereulenbach, Stadt Rottenburg a.d.Laab, im Bereich der Außenmauer eines Flachlagers in der Nähe der Stau- und Triebwerksanlage Gallimühle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 146, Gemarkung Niedereulenbach, Stadt Rottenburg a.d.Laab.

Gemäß §5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für die Wiederherstellung des natürlichen Ufers eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes  
*Nicht relevant*
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst  
*Nicht relevant*
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst  
*Nicht relevant*
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes  
*Nicht relevant*
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes  
*Nicht relevant*
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes  
*Nicht relevant*
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes  
*Gesetzlich geschützte Biotop werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.*
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,  
*Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Großen Laber. Eine signifikante Änderung des Überschwemmungsgebiets aufgrund der geplanten Maßnahme ist jedoch nicht zu erwarten.*

- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,  
*Nicht relevant*
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,  
*Nicht relevant*
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.  
*Nicht relevant*

Die beantragte Maßnahme betrifft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet und das gesetzlich geschützte Biotop. Folglich ist gemäß §7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch die Vorhaben mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, was bei dem beantragten Vorhaben nicht der Fall ist.

Fazit:

Bei Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 20.01.2021  
Landratsamt Landshut  
-Sachgebiet 23-

gez.  
Herrmann